
Sicherheitsüberprüfung von Flughafenangestellten

Personen, die im Sicherheitsbereich des Flughafens tätig sind, werden sicherheitsüberprüft, bevor sie einen Flughafenausweis erhalten. Kandidatinnen und Kandidaten müssen dazu einen aktuellen Auszug des zentralen Strafregisters vorweisen. Die Polizei kann weitere Überprüfungen durchführen.

Eine Stellenbewerberin für Reinigungsarbeiten in Flugzeugen beim Flughafen Zürich hat eine ihr bereits zugesagte Stelle nicht erhalten, nachdem die Airport Security der Reinigungsfirma als zukünftige Arbeitgeberin mitgeteilt hatte, dass die Stellenbewerberin die Bedingungen für einen Flughafenausweis nicht erfülle.

Daraufhin wandte sich der Rechtsvertreter der Stellenbewerberin an die Datenschutzbeauftragte mit der Frage, ob die Kantonspolizei einen Fehler gemacht habe, als sie aufgrund von Informationen aus der Datenbank POLIS gegenüber der Airport Security empfohlen hatte, seiner Mandantin keinen Flughafenausweis abzugeben.

Die Abklärungen der Datenschutzbeauftragten haben ergeben, dass der Flughafen Zürich in verschiedene Zutrittszonen unterteilt ist. Das als Sicherheitsbereich definierte Gebiet darf nur betreten oder befahren, wer als Fluggast abfliegt oder einreist oder ein dienstliches Bedürfnis nachweist und durch den Besitz eines gültigen Ausweises als zutrittsberechtigt gekennzeichnet ist. Vor Abgabe eines Flughafenausweises erfolgt eine Sicherheitsüberprüfung. Für deren Durchführung muss die Kantonspolizei von der betroffenen Person die vorgängige schriftliche Einwilligung einholen.

Die gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe dieser besonders schützenswerten Personendaten findet sich in Art. 4 Verordnung des UVEK über Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr ([SR 748.122](#)). Die betroffene Stellenbewerberin hatte vorgängig explizit eingewilligt, dass die Kantonspolizei Einsicht in die polizeilichen Register nimmt, um der Airport Security eine Empfehlung abzugeben, ob ihr ein Flughafenausweis ausgestellt werden solle. Die Kantonspolizei hat nur eine Empfehlung und keine detaillierten Registerauszüge aus Polis bekannt gegeben. Dies ist aus datenschutzrechtlicher Sicht verhältnismässig.

V 1.2 / September 2025